

Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 142
(südliche Anbindung Autobahnanschluß Peine-Ost)
der Stadt Peine

1. Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Stadt Peine gehört nach dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen zum Ordnungsraum Braunschweig. In Ordnungsräumen sind vorrangig solche Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, die insbesondere dem wirtschaftlichen und sozialen Strukturwandel gerecht werden, der Erhaltung des bestehenden Angebots an Arbeitsplätzen dienen und die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen sichern sowie die Umweltbedingungen durch die Entflechtung sich gegenseitig störender Nutzungen verbessern. Voraussetzung für die Entwicklungsmaßnahmen ist eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur.

Diesen Zielen soll eine Ostumgehung von Peine und Stederdorf Rechnung tragen, die folgenden Verlauf hat:

- Von der B 65 als Brückenbauwerk über das Betriebsgelände der Preussag Stahl AG und die Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG bis zur Woltorfer Straße,
- von dort über die vorhandene Ostrandstraße bis zur Einmündung der K 69,
- weiter über die Trasse dieses Bebauungsplanes bis zur Autobahn,
- von hier den Ortsteil Stederdorf östlich in einem Abstand von ca. 400 m umgehend bis zur B 444 nördlich der Ortslage.

Die Industrieansiedlungen der Stadt Peine erfolgten in den letzten Jahren an dieser geplanten Ostumgehung. In diesem Bereich wird die Stadt Peine weitere Industrie- und Gewerbebetriebe bzw. Mischnutzungen ausweisen. Getrennt durch Grünbereiche sind auch Wohngebiete vorgesehen.

Eine stärkere Verkehrszunahme ist daher zu erwarten, so daß eine zügige Verbindung von Süd (B 65) nach Nord (B 444) dringend erforderlich wird.

Der Bebauungsplan Nr. 142 soll für eine Teilstrecke dieser Trasse die planungsrechtliche Voraussetzung schaffen. Weitere Teilabschnitte sind bereits durch Bebauungspläne abgesichert.

Für die übrigen Bereiche werden zu gegebener Zeit Bauleitplanverfahren eingeleitet.

Im Zusammenhang mit dem von der Bundesrepublik Deutschland kurzfristig durchzuführenden sechsspurigen Ausbau der Bundesautobahn A 2 soll die Ostumgehung durch die neue Anschlußstelle Peine-Ost an die BAB angebunden werden. Durch diese Maß-

nahme wird die vorhandene, total überlastete Anschlußstelle Peine-Mitte wesentlich entlastet.

Im Zuge der BAB-Ausbaumaßnahmen werden auch die Gewerbegebiete nördlich der Autobahn auf kurzem Wege an die neue Anschlußstelle angebunden.

Das nach dem Bundesfernstraßengesetz durchzuführende Planfeststellungsverfahren für die geplante Verbreiterung der Autobahn und die neue Anschlußstelle ist bereits abgeschlossen.

2. Einfügung in die Bauleitplanung, die überörtliche Planung und die Raumordnung

Der Bebauungsplan ist aus dem wirksamen Flächennutzungsplan und seiner 46. Änderung (Parallelverfahren) entwickelt worden.

Die Notwendigkeit der Ostumgehung ist im regionalen Raumordnungsprogramm für den Zweckverband Braunschweig 1995 dargestellt.

3. Bestehende Rechtsverhältnisse

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Außenbereich. Bau- und planungsrechtliche Festsetzungen bestehen bisher nicht. In der am 21.02.1995 rechts-wirksam gewordenen 46. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Trasse als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Der Planbereich wird von zwei Elt-Freileitungen (60 kV und 100 kV) überspannt. Die bestehenden Leitungsrechte bzw. die Einschränkungen für Bepflanzungen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Der Leitungsbetreiber plant, die 110-kV-Leitung abzubauen. Die 60-kV-Leitung soll für 110 kV umgerüstet werden.

4. Der Bestand innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Das Plangebiet schließt etwa höhengleich an die K 69 an. Die mittlere Höhe beträgt 70 m über NN. Die Straße ist bereits gebaut und dem Verkehr übergeben worden. Die Flächen wurden als Acker mit wechselnder Fruchtfolge landwirtschaftlich genutzt. Die Boden- und Untergrundverhältnisse können sowohl für die Baumaßnahme als auch für die Vegetation als gut bezeichnet werden. Die Böden sind mit der mittleren Ackerzahl 43 und einer hohen Leistungsfähigkeit bewertet.

Baum- oder Strauchbestände sind abgesehen vom Böschungsrand der Autobahn im Planbereich oder in dessen Nähe nicht vorhanden.

5. Planinhalt/Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

5.1 Straßenverkehrsflächen

Die Festsetzung Straßenverkehrsfläche bestimmt den geplanten Verlauf der Umgehungsstraße mit zwei 3,75 m breiten Fahrstreifen sowie den erforderlichen Schutzstreifen, Entwässerungsmulden und Böschungen.

Die Bundesautobahn wird durch ein Brückenbauwerk überquert. Der Anschluß an die BAB erfolgt über eine südliche und eine nördliche Anschlußrampe. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür wurden durch das bereits durchgeführte Planfeststellungsverfahren geschaffen.

Die K 69 wird abgekröpft auf die Umgehungsstraße geführt. Der Knotenpunkt wird zu einer echten Kreuzung ausgebaut, so daß die westlich gelegenen Flächen einen Anschluß erhalten und in dem Gebiet eine spätere bauliche Nutzung ermöglicht wird.

Zur Erreichung der landwirtschaftlichen Flächen und zur Pflege der Grünflächen sowie der Wallanlagen werden Pflegewege angelegt.

5.2 Versorgung

Die Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie ist mit der Einbindung in das Verbundnetz der Stadtwerke Peine GmbH gegeben.

5.3 Oberflächenentwässerung

Entlang der Ostseite ist zur Entwässerung eine Entwässerungsmulde am Böschungsfuß vorgesehen. Der Entwässerungsgraben an der Westseite ist als Staugraben ausgebaut worden.

Das Oberflächenwasser wird in das bereits gebaute Versickerungsbecken an der K 61 abgeleitet.

5.4 Grünflächen

Beidseitig der Trasse werden unterschiedlich breite Pflanzstreifen (Verkehrsrün) festgesetzt, die zum einen den erforderlichen Ausgleich nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erfüllen (Einbindung in das Landschaftsbild), zum anderen durch Ausbildung als Lärmschutzwall östlich der Straße eine Abschirmung zur später heranrückenden Bebauung gewährleisten.

6. Natur- und Landschaftspflege und Umweltschutz

Durch die geplante Straße werden Flächen versiegelt und das Landschaftsbild verändert. Diese Eingriffe sollen den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Sie sind entsprechend § 8 Bundesnaturschutzgesetz und § 10 Niedersächsisches Naturschutzgesetz auszugleichen bzw. es sind Ersatzmaßnahmen erforderlich.

6.1 Bestandsbewertung

Der Bebauungsplan bereitet einen Eingriff vor in eine durch intensiv ackerbaulich genutzte ausgeräumte Feldflur mit Feldberegnung.

Schutzgebiete nach den §§ 24 bis 28 a Niedersächsisches Naturschutzgesetz bzw. besonders schutzwürdige Tier- und Pflanzenarten sind von der Planung nicht betroffen.

Nach der naturräumlichen Gliederung gehört der Planungsraum zu den Burgdorf-Peiner Geestplatten. Hier sind Braunerden und Pseudogley-Braunerden aus Geschiebe- und Decksanden über Geschiebelehm in wechselnden Tiefen vorherrschend.

Die Leistungsfähigkeit des Bodens ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt.

Die Grundwasserqualität wird im wesentlichen durch den Eintrag von Nährstoffen (insbesondere Nitrat) beeinträchtigt. Im Kreisgebiet sind jedoch noch keine Grenzüberschreitungen nach Regelanwendung festgestellt worden (Quelle: Kapitel 3.4.1 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Peine).

Die Grundwasserneubildung ist mittelmäßig.

Die landschaftsräumlichen Zusammenhänge nach Norden sind durch die A 2 als Versiegelungsband und linienförmige Emissionsquelle durchschnitten.

Das Landschaftsbild ist durch die vorhandenen Elt-Freileitungen gestört. Die Landschaftsbildqualität ist sehr gering.

Der Biotopbestand mit hoher oder mittlerer Lebensraumfunktion ist extrem gering und weist erhebliche Defizite auf; ausgenommen die Ortsrandeingrünung und die Baumbestände an den Straßen.

6.2 Wesentliche Auswirkungen

Die Straßentrasse berührt keine wertvollen Bereiche für Natur und Landschaft, durchschneidet jedoch den visuell sehr verletzlichen Bereich Metzingsche Mühle/ Ortsrand und bildet eine weitere Barriere für die Erholungsnutzung und mögliche Vernetzungslinien.

Der landwirtschaftlichen Nutzung werden Flächen mit mittlerer bis guter Ertragsfähigkeit entzogen.

Die Grundwasserneubildung wird durch die weitere Bodenversiegelung beeinträchtigt. Bei den durchlässigen Deckschichten des Bodens besteht eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen.

Die Lärmemissionen durch den zusätzlichen Autoverkehr werden den Lebensraum für Tiere in der angrenzenden Feldflur beeinträchtigen.

6.3 Beurteilung der Planungsmaßnahmen

Das durch die Planung entstehende, unter 6.1 und 6.2 aufgezeigte Belastungsrisiko ist an der Stelle des Eingriffs nicht voll ausgleichbar. Es werden Ersatzmaßnahmen notwendig.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild werden nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt.

Die Umgehungsstraße Peine/Stederdorf ist im Landschaftsplan der Stadt Peine bereits berücksichtigt und dargestellt worden.

Naturschutzrechtliche Bindungen für den Planungsbereich bestehen nicht.

6.4 Abwägung/Ausgleich/Ersatz

Für die Stadt Peine nehmen die Belange der Stadtentwicklung - hier die für die Industrie- und Gewerbe- sowie Siedlungsentwicklung notwendige Ortsumgehung - einen vorrangigen Platz ein.

Die Belange der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 5 Ziffer 7 BauGB werden in der Abwägung gleichrangig eingestuft; sie können aber gegenüber der Stadtentwicklung zurücktreten, weil dies durch die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen bzw. vorgesehenen Ersatzmaßnahmen kompensiert wird.

Die Flächenversiegelungen und der Flächenverbrauch werden auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.

Nach dem Kompensationsmodell „Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/94“ lässt sich die Auswirkung der Planung auf Natur und Landschaft überschlägig wie folgt abschätzen:

6.4.1 Flächenbilanz

Ist-Zustand:

Größe des Planungsgebietes:	40.000 m ²
davon Acker	35.500 m ²
Verkehrsfläche	4.500 m ²

Planung:

Größe des Planungsgebietes	40.000 m ²
davon Verkehrsfläche	8.300 m ²
Lärmschutzwälle	11.800 m ²
Gräben/Mulden	5.700 m ²
unbefestigte Schutzstreifen	2.500 m ²
Grünfläche	8.800 m ²
Pflegewege	2.900 m ²

6.4.2 Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

Die intensiv genutzten Ackerflächen sind in bezug auf Naturnähe und auf Vorkommen gefährdeter Arten der Wertstufe 3 - von geringer Bedeutung - (naturferne Biotoptypen) zuzurechnen. Das Vorkommen gefährdeter Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Durch die geplante Baumaßnahme entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Einstufung in die Wertstufe 3 ändert sich nicht.

vorher: Wertstufe 3
nachher: Wertstufe 3

Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Als Vorkehrung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird das Oberflächenwasser über offene Gräben und Mulden einer zentralen Versickerungsfläche zugeführt.

6.4.3 Schutzgut Boden

Die Leistungsfähigkeit des Bodens - vorwiegend Braunerde - ist durch intensive ackerbauliche Nutzung eingeschränkt.

Der stark überprägte Naturboden von allgemeiner Bedeutung ist der Wertstufe 2 zuzurechnen.

Die nach der Planung vollständig zu versiegelnden Flächen und die unbefestigten Seitenstreifen entsprechen der Wertstufe 3. Für die Wertstufenminderung dieser Flächen sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen erforderlich.

vorher: Wertstufe 2
nachher: Wertstufe 3

Für die übrigen Flächen ändert sich die Einstufung nicht.

Ermittlung der Flächen für Kompensationsmaßnahmen:

Verkehrsfläche	8.300 m ²
./.. vorhandene Versiegelung (K 69)	4.500 m ² = 3.800 m ² x 0,3= 1.140 m ²
Schutzstreifen	2.500 m ² x 0,3= <u>750 m²</u>

6.4.4 Schutzgut Wasser - Oberflächengewässer -

Die Oberflächenentwässerung des Gebietes erfolgt über den Wellengraben bzw. über Versickerungsflächen. Die Gewässergüte des Wellengrabens ist kritisch belastet, der Ausbauzustand naturarm.

Der Natürlichkeitsgrad ist von allgemeiner Bedeutung und entspricht der Wertstufe 2. Eine Beeinträchtigung des Wellengrabens entsteht durch die Einleitung des Überlaufwassers aus dem Versickerungsbecken nicht.

vorher: Wertstufe 2
nachher: Wertstufe 2

Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

6.4.5 Schutzgut Wasser - Grundwasser -

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist hier eingeschränkt bis stark eingeschränkt. Durch die Ackernutzung besteht ein mittleres Stoffeintragsrisiko.

Der Natürlichkeitsgrad ist von allgemeiner Bedeutung und der Wertstufe 2 zuzurechnen.

Die Versiegelung der Verkehrsflächen beeinträchtigt die Grundwasserneubildung. Durch die zu erwartende hohe Verkehrsbelastung ist mit einer weiteren Grundwasserbelastung zu rechnen.

Nach dem Ausbau sind diese Flächen der Wertstufe 3 zuzuordnen.

vorher: Wertstufe 2
nachher: Wertstufe 3

Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich.

Für die übrigen Flächen bleibt die Wertstufe vorher und nachher 2.

Die Rückhaltung des Niederschlagswassers in naturnah gestalteten Versickerungsmulden dient als Vorkehrung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für alle Schutzgüter gleichermaßen.

Ermittlung der Flächen für Kompensationsmaßnahmen:

Verkehrsfläche	8.300 m ²
./i. vorhandene Versiegelung (K 69)	4.500 m ² = 3.800 m ² x 1,0= 3.800 m ²
Schutzstreifen	2.500 m ² x 1,0= <u>2.500 m²</u>
	<u>6.300 m²</u>

6.4.6 Schutzgut Luft

Der Bereich zwischen der Kernstadt und dem Ortsteil Essinghausen ist wegen der hohen Verkehrsbelastung (A 2, K 69, K 61, Ostrandstraße) und den angrenzenden Siedlungsbereichen mit der Wertstufe 3 zu bewerten.

Auch nach dem Ausbau der Straße ist von der Wertstufe 3 auszugehen.

Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.4.7 Schutzgut Landschaftsbild

Der Planbereich erfaßt ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. Die ausgeräumte Ackerlandschaft ist in bezug auf naturraumtypische Vielfalt und Eigenart von nur geringer Bedeutung.

Die Sicht auf die dörflichen ortstypischen Bauformen ist durch die neuen Siedlungsgebiete verbaut.

Das Gebiet ist der Wertstufe 3 zuzuordnen.

vorher: Wertstufe 3
nachher: Wertstufe 3

Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Zur Einbindung der Straße in das Landschaftsbild und zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird auf der Nordwestseite ein 10 m breiter Grünstreifen aus standortgerechten Laubgehölzen (Bäume und Sträucher) angelegt.

Zusammenstellung der Flächen für Ersatzmaßnahmen:

Schutzgut Boden	1.890 m ²
Schutzgut Grundwasser	<u>6.300 m²</u>
	8.190 m ²

6.4.8 Ersatzmaßnahmen

Ein Ausgleich ist wegen der Beeinträchtigung der benachbarten Flächen (Verlärmung, Abgase) nicht möglich. Daher sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Stadt Peine hat in der Gemarkung Stederdorf, Flur 2, das Flurstück 99/1 in einer Größe von 4 ha erworben. Aus dieser Fläche wird 1 ha diesem Bebauungsplan zur Erfüllung der Ersatzmaßnahmen zugeordnet. Die übrigen 3 ha sind für die Ersatzmaßnahmen der Ortsumgebung Stederdorf (Zubringer B 444/A 2) vorgesehen und werden dem Bebauungsplan Nr. 23 (Stederdorf) zugeordnet. Außerdem ist hier die Bepflanzung von Wegen und Gräben als Biotopvernetzung vorgesehen. Die Aufforstung der Flächen erfolgt nach dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 23.

7. Lärmschutz

In schalltechnischer Hinsicht sind die Auswirkungen der neuen Straße zu den benachbarten bebauten Ortsrändern der Kernstadt und des Ortsteiles Essinghausen untersucht worden. Als Bemessungsgrundlage wurden die vom Ingenieurbüro Linz für die Bemessung der neuen Anschlußstelle ermittelten Vorkehrungen zugrunde gelegt. Demgemäß wurden 14.000 Kfz/24 Stunden mit einem Lkw-Anteil = 20 % angenommen.

Für die vorhandene Bebauung ergeben sich rechnerisch Immissionswerte, die die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte bei Lärmschutzvorsorge in Wohngebieten mit 59 dB(A) am Tage und 49 dB(A) nachts nicht übersteigen.

Im Hinblick einer sich später nähernden Bebauung werden jedoch Lärmschutzmaßnahmen (Wall) an der Südostseite der Straße festgesetzt. An der nordwestlichen Straßenseite kann auf Lärmschutzmaßnahmen verzichtet werden, weil sich hier später ein Sondergebiet für gewerbliche Nutzungen anschließen wird.

8. Kostenschätzung

Die der Stadt Peine durch die geplanten Maßnahmen entstehenden Kosten werden auf ca. 9,5 Mio. DM geschätzt. Die Stadt Peine erwartet eine Kostenbeteiligung aus GVFG-Mitteln und Bundesmitteln im Zuge der Autobahnverbreiterung.

9. Planverwirklichung und Folgeverfahren

Der Ausbau der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen und Grünflächen ist durch die Stadt Peine vorgesehen bzw. durchgeführt worden. Die erforderlichen Grundstücksflächen hat die Stadt Peine auf dem Verhandlungsweg erworben. Besondere Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens, wie Umlegung, Grenzregelung oder Enteignung, waren nicht erforderlich.

10. Abwägung der Stellungnahmen sowie der Bedenken und Anregungen

Eine Auflistung ist der Begründung als Anlage beigelegt.

11. Verfahrensablauf

Die 1. öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 21.10.1993 bis 22.11.1993.

Zuvor wurden die Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt.

Der Rat der Stadt Peine hat nach Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anre-

gungen durch den Verwaltungsausschuß den Bebauungsplan am 24.02.1994 als Satzung und die Begründung beschlossen.
Der Bebauungsplan wurde dem Landkreis Peine mit Schreiben vom 25.08.1994 angezeigt.

Der Landkreis hat mit Verfügung vom 21.11.1994 die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht mit der Begründung, die Abwägung der Naturschutzbelange sei fehlerhaft, weil die nach dem Bundesnaturschutzgesetz für den Eingriff bei Straßenplanungen erforderlichen Ersatzmaßnahmen nicht festgesetzt worden sind. Hiergegen hat die Stadt Peine mit Schreiben vom 05.12.1994 Widerspruch eingelegt.

Gegen den negativen Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung vom 19.12.1995 hat die Stadt Peine mit Schreiben vom 24.01.1996 Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben.

Nach weiteren Gesprächen mit der unteren Naturschutzbehörde und der Planaufsicht des Landkreises hatte sich der Sachverhalt für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geändert, so daß die Klage beim Verwaltungsgericht zurückgezogen werden konnte.

Mit dem Landkreis wurde hinsichtlich der Weiterführung des Planverfahrens Einvernehmen erzielt.

- Die Grundzüge der Planung bleiben bestehen.
- Die durch die Planfeststellung des Autobahnknotenpunktes erfaßten Flächen werden teilweise aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.
- Im nordöstlichen Bereich wird der Lärmschutzwall an die von der Straßenbauverwaltung errichtete Lärmschutzanlage herangeführt und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend erweitert.
- Auf der Nordwestseite des Zubringers wird auf Lärmschutzmaßnahmen verzichtet, weil diese hier zur geplanten angrenzenden gewerblichen Nutzung nicht erforderlich sind.
- Hieraus resultierend werden veränderte geringere Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Der Bebauungsplan und die Begründung sind entsprechend den dargestellten Änderungen überarbeitet worden. Sie wurden erneut öffentlich ausgelegt (2. öffentliche Auslegung) vom 06.05.1997 bis 05.06.1997.

Den Satzungsbeschuß faßte der Rat der Stadt Peine am 27.11.1997.

Peine, den 28.05.1998

gez. Biel
Bürgermeister

gez. Willenbücher
Stadtdirektor